

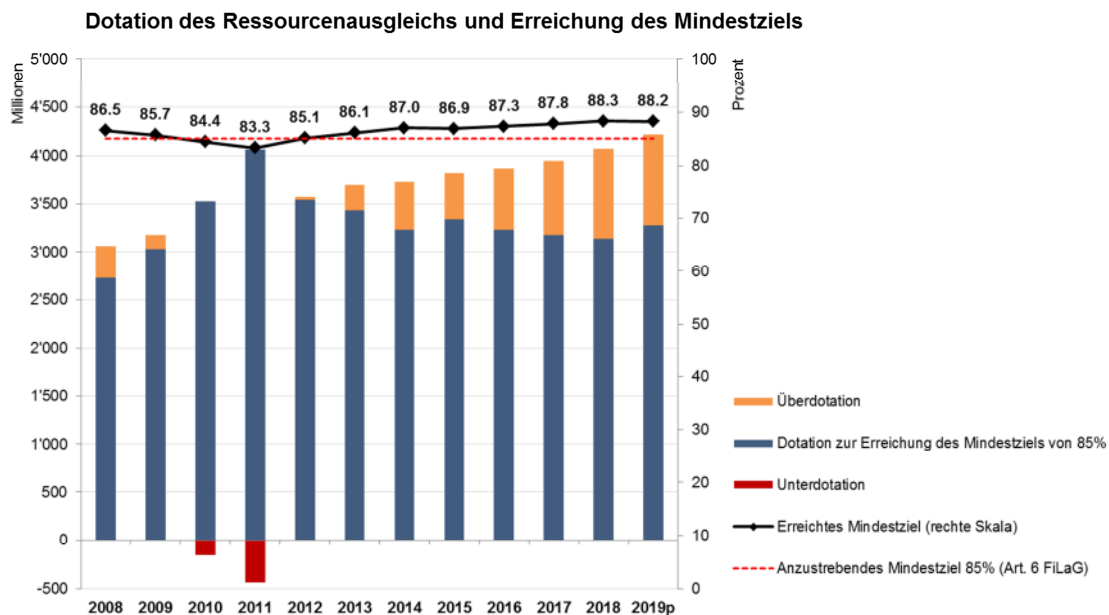


Faktenblatt

Für einen fairen und solidarischen Finanzausgleich

Der NFA ist ein wichtiger Pfeiler des Föderalismus

Im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs (NFA) werden mit dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich Finanzmittel vom Bund zu den Kantonen und zwischen den ressourcenstarken bzw. ressourcenschwachen Kantonen umverteilt. Gemäss Art. 135 der Bundesverfassung soll der Finanz- und Lastenausgleich angemessen sein und insbesondere allen Kantonen minimale finanzielle Mittel gewährleisten, die Unterschiede zwischen den Kantonen verringern und übermässige finanzielle Lasten aufgrund ihrer strukturellen Bedingungen ausgleichen. Das Transfervolumen des NFA beträgt 2019 rund 5 Mrd. Franken, wobei 4,2 Mrd. auf den Ressourcen-, 0,7 Mrd. auf den Lasten- und 0,2 Mrd. Franken auf den Härteausgleich entfallen.



10 Jahre NFA decken Systemmängel auf

Die Mängel des geltenden NFA haben sich in den letzten Jahren verschärft:

- **Der Ressourcenausgleich ist überdotiert**
Für jeden Kanton wird gemäss Bundesgesetz (FiLaG) eine Mindestausstattung pro Einwohnerin bzw. Einwohner von 85% des schweizerischen Durchschnitts angestrebt. 2019 erreicht der ressourcenschwächste Kanton jedoch nach Finanzausgleich 88,2%. Die Geberkantone und der Bund zahlen im Jahr 2018 rund 937 Mio. Franken bzw. rund 939 Mio. Franken 2019 zu viel ein (vgl. Grafik).
- **Solidarhaftung der Geberkantone**
Der Beitrag der Geberkantone wächst gemäss dem Wachstum ihres Ressourcenpotenzials insgesamt. Zahlt aber ein ressourcenstarker Kanton aufgrund einer unterdurchschnittlichen Entwicklung weniger ein, müssen die übrigen Geberkantone den wegfallenden Beitrag übernehmen. Dies kann zu höheren Einzahlungen trotz stabilem oder sinkendem Ressourcenindex führen (z.B. 2018 Zürich, 2017 Genf).
- **Benachteiligung der städtischen Kantone**
Die soziodemografischen Sonderlasten (SLA) werden im Vergleich zu den geografisch-topografischen Sonderlasten (GLA) nur geringfügig abgegolten. So müssen die Wirtschaft-

szenten ihre Sonderlasten fast vollständig selber tragen und gleichzeitig hohe Beiträge in den Ressourcenausgleich einzahlen. Der Bundesrat hat die Lasten mehrfach nachgewiesen und eine Korrektur in Aussicht gestellt.

– **Gleiche Anrechnung juristischer und natürlicher Personen**

Juristische Personen können steuerlich weniger ausgeschöpft werden als natürliche Personen. Für ressourcenschwache Kantone ist die Ansiedlung juristischer Personen meist ein Verlustgeschäft, da erzielte Mehreinnahmen die sinkenden Einnahmen aus dem Ressourcenausgleich in der Regel nicht ausgleichen. Der Fehler wurde anerkannt, soll aber erst im Rahmen der Steuervorlage STAF korrigiert werden und sich ab 2024 im NFA auswirken.

Den Kompromiss der Kantone vom 28 Juni 2018 integral umsetzen

Damit sich die Spannungen zwischen den Kantonen im Bundesparlament 2019 nicht wiederholen, hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine politische Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen eingesetzt. 22 Kantone stimmten an der Plenarversammlung vom 28. Juni 2018 für das folgende Massnahmenpaket:

1. Die Dotation wird aufgrund eines **gesetzlichen Automatismus** festgelegt.
2. Die Dotation orientiert sich am **Bedarf**.
3. Den ressourcenschwachen Kantonen wird ein Mindestziel **garantiert**. Um einen Kompromiss zu erreichen, wurde das Mindestziel auf **86,5%** erhöht und eine dreijährige Übergangsfrist zum Abbau der **Überdotation** gewährt.
4. Der **Bundesbeitrag** wird leicht auf 150% des Geberbeitrags erhöht und fixiert.
5. Die Mittel, welche der Bund beim Ressourcenausgleich einspart, sollen im Finanzausgleichssystem verbleiben. Am 28. Juni 2018 hat die KdK die Mittelverwendung konkretisiert: Die erste Hälfte der frei werdenden Bundesmittel soll **dauerhaft in den SLA** fließen, die andere Hälfte im Sinne einer temporären Übergangshilfe für eine erste Dauer von 6 Jahren für die ressourcenschwachen Kantone pro Kopf verwendet werden.
6. Die Berechnung der progressiven Zuteilung wird beibehalten (die ressourcenschwächsten Kantone bekommen mehr als reichere Nehmerkantone).
7. Es wird ein paritätisch zusammengesetztes politisches Steuerungsorgan geschaffen.

NFA-Botschaft am 28. September 2018 verabschiedet

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleichs (FiLaG) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Auf der Grundlage des dritten Wirksamkeitsberichts vom 9. März 2018 und der Auswertung der Vernehmlassung schlägt er eine Teilrevision des FiLaG vor. Er unterstützt damit das von den Kantonen geforderte Massnahmenpaket vollumfänglich. Ab 2020 soll die politische Steuerung des Ressourcenausgleichs über die Festlegung der Höhe der garantierten Mindestausstattung erfolgen. Die Anpassung der garantierten Mindestausstattung auf 86,5% erfolgt schrittweise bis 2022. Die Mittel, welche der Bund beim Ressourcenausgleich einspart, sollen aus staatspolitischen Gründen weiterhin an die Kantone fließen. Die Hälfte soll zur Aufstockung der Dotation des SLA eingesetzt werden, die andere Hälfte zur Abfederung der Systemanpassung den ressourcenschwachen Kantonen pro Kopf zugeteilt werden. Im Jahr 2021 beträgt der Anteil je 80 Mio. Franken, ab 2022-2025 durchschnittlich je 140 Mio. Franken.

Die Konferenz der NFA-Geberkantone unterstützt den gemeinsamen Kompromiss der Kantone. Die ressourcenstarken Kantone tragen neu zusätzliche Risiken. Damit der Kompromiss ausgewogen bleibt, muss das Gesamtpaket integral umgesetzt werden.

Weiterführende Informationen und Kontakte: www.fairer-nfa.ch